

*Frau
Präsidentin des Burgenländischen Landtages
Verena Dunst
Landhaus
7000 Eisenstadt*

22 - 851

Eisenstadt, am 15. Dezember 2021

Selbständiger Antrag

der Landtagsabgeordneten Robert Hergovich, Roland Fürst, Kolleginnen und Kollegen auf Erlassung eines Gesetzes, mit dem das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Kinder- und Jugendhilfegesetz - Bgld. KJHG, LGBl. Nr. 62/2013, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2021, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 23 werden folgende Abs. 9, 10, 11, 12 und 13 angefügt:

„(9) Nach Maßgabe der im Landesbudget hierfür vorgesehenen Mittel kann zwischen geeigneten Pflegepersonen und der Pflegeservice Burgenland GmbH ein entgeltlicher Vertrag über die volle Erziehung (§ 32 Bgld KJHG) eines burgenländischen Pflegekindes abgeschlossen werden. Krisenpflegepersonen sind ausschließlich im Rahmen eines Anstellungsvertrags mit der Pflegeservice Burgenland GmbH mit der vollen Erziehung zu betrauen.

(10) Die Pflegeservice Burgenland GmbH setzt im Rahmen des geschlossenen Anstellungsverhältnisses die von der fallführenden burgenländischen Bezirksverwaltungsbehörde namhaft gemachte Pflegeperson oder Pflegepersonen mit der Ausübung der nicht nur vorübergehenden Pflege und Erziehung eines von dieser Bezirksverwaltungsbehörde bestimmten Pflegekindes oder von Pflegekindern ein.

(11) Krisenpflegeeltern nehmen im Rahmen des mit der Pflegeservice Burgenland GmbH geschlossenen Anstellungsverhältnisses Pflegekinder für den Zeitraum der Gefährdungsabklärung zur vorübergehenden Ausübung der Pflege und Erziehung auf.

(12) Neben der Pflegeaufsicht über die Pflegeverhältnisse (§ 23c) der Bezirksverwaltungsbehörde als Kinder- und Jugendhilfeträger hat die Landesregierung gegenüber der Pflegeservice Burgenland GmbH in Bezug auf die Anstellungsverhältnisse von Pflegepersonen und Krisenpflegepersonen ein Aufsichts- sowie ein Weisungsrecht.

(13) Das Land hat der Pflegeservice Burgenland GmbH die Aufwendungen für die aus den Anstellungsverhältnissen von Pflegepersonen und Krisenpflegepersonen unter Einrechnung allfällig geleisteter Vorschüsse in dem Ausmaß abzudecken, in dem diese die Erträge der Gesellschaft übersteigen.“

2. § 24 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung die Höhe des Pflegekindergeldes festzulegen. Die Höhe des Pflegekindergeldes ist so festzusetzen (Richtsätze), dass für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr im Hinblick auf den altersgemäß steigenden Betreuungsaufwand ein monatlicher Zuschlag von 10% zum Pflegekindergeld zu leisten ist.“

3. In § 24 Abs. 6 wird die Wortfolge „Höhe,“ ersatzlos gestrichen.

4. Dem § 49 wird folgender Abs. 9 angefügt:

„(9) § 23 Abs. 9, 10, 11, 12 und 13 sowie § 24 Abs. 2 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem

Im Zuge der näheren Ausgestaltung des Anstellungsmodells für Pflegepersonen hat sich kurzfristig der Bedarf zur Beleihung der Pflegeservice Burgenland GmbH (PSB GmbH) mit der (hoheitlichen) Aufgaben der Durchführung der konkreten Anstellung im Rahmen der sog. vollen Erziehung (iSd § 32 Bgld. KJHG) ergeben.

Ebenso bedarf es einer Neuregelung des Pflegekindergeldes. In Anlehnung an vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern und zur Wahrung notwendiger Flexibilität, soll die nähere Ausgestaltung hinsichtlich der Höhe des Pflegekindergeldes zukünftig in einer eigenen Verordnung getroffen werden.

Ziel

Die Beleihung der PSB GmbH sowie Implementierung der erforderlichen Verordnungsermächtigung zur Regelung des Pflegekindergeldes mit vorliegendem Entwurf im Bgld. KJHG.

Inhalt

Um die oben dargestellten Problempunkte zu lösen, ist die legislative Anpassung

- zur Beleihung der PSB GmbH zum Zweck der Durchführung der Anstellungsverhältnisse von Pflegepersonen und Krisenpflegpersonen sowie
- die Implementierung einer Verordnungsermächtigung zur näheren Regelung der Höhe des Pflegekindergeldes notwendig.

Lösung:

Erlassung des vorliegenden Gesetzes.

Alternativen:

Beibehaltung der derzeitigen Rechtslage.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die legislativen Anpassungen haben keine unterschiedliche Auswirkung auf Frauen und Männer.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehene Regelung fällt nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

In Anlehnung an vergleichbare Regelungen in anderen Bundesländern und zur Wahrung notwendiger Flexibilität, soll die nähere Ausgestaltung hinsichtlich der Höhe des Pflegekindergeldes zukünftig in einer eigenen Verordnung getroffen werden. Die erforderliche Verordnungsermächtigung soll mit vorliegendem Entwurf in § 24 Abs. 2 Bgld. KJHG implementiert werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 23 Abs. 9, 10, 11, 12 und 13):

Beim Anstellungsmodell der pflegenden Angehörigen wurde die Pflegeservice Burgenland GmbH (PSB GmbH) ausdrücklich (vgl. § 14 Bgld SHG 2000) mit der Aufgabe des Abschlusses von Betreuungsverträgen mit den betreuten Personen sowie von Dienstverträgen mit den betreuenden Angehörigen betraut.

Da (freiwillige) Anstellungsverhältnisse von Pflegepersonen und (verpflichtende) Anstellungsverhältnisse von Krisenpflegepersonen mit der PSB GmbH abgeschlossen werden sollen, bedarf diese der offiziellen Betrauung bzw. Beleihung mit dieser Aufgabe.

Das Land Burgenland übt hinsichtlich der Pflegeverhältnisse die Pflegeaufsicht durch die Bezirksverwaltungsbehörden als Träger der Kinder- und Jugendhilfe aus (§ 23c). Darüber hinaus wird der Landesregierung – insb. der zuständigen Fachabteilung im Amt der Burgenländischen Landesregierung – ausdrücklich ein Aufsichts- und Weisungsrecht eingeräumt. Dies ist besonders im Hinblick auf die ausdrückliche Zusage des Ersatzes für die aus den Anstellungsverhältnissen von Pflege- und Krisenpflegepersonen erwachsenden Aufwendungen notwendig.

Zu Z 2 (§ 24 Abs. 2):

Die Höhe des Pflegekindergeldes soll in einer eigenen Verordnung geregelt werden. Die Abstufung wonach für Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr im Hinblick auf den altersgemäß steigenden Betreuungsaufwand ein monatlicher Zuschlag von 10% zum Pflegekindergeld gewährt werden soll, wird beibehalten.

Zu Z 3 (§ 24 Abs. 6):

Aufgrund der Regelung zu Z 2 wurde die Aufzählung der Höhe des Pflegekindergeldes in dieser Bestimmung obsolet.

Zu Z 4 (§ 49 Abs. 9):

Regelung des Inkrafttretens von § 23 Abs 9, 10, 11, 12 und 13 sowie § 24 Abs. 2.